
MERKBLATT

FÜR ELTERN, BETRIEBSLEITERIN UND BETRIEBSLEITER

1. Ziele des Praktikums

An den landwirtschaftlichen Lehranstalten Tirols nimmt der praktische Unterricht seit jeher einen besonderen Stellenwert ein. Die Umsetzung und Festigung der erlernten Fähigkeiten erfolgt im Rahmen des Praktikums, das zum einen am elterlichen Betrieb und zum anderen auf einem Fremdbetrieb zu absolvieren ist. Das Pflichtfremdpraktikum verfolgt im Wesentlichen die Zielsetzung, dass die Schüler/die Schülerinnen auch die Arbeitswelt außerhalb des ihnen vertrauten landwirtschaftlichen Betriebes kennen lernen.

2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist in der Zeit vor Beginn der höchsten Schulstufe einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Umfang von 10 Wochen abzuleisten (in der Regel zwischen 2. und 3. Jahrgang). Das Praktikum sollte nach Möglichkeit nicht unterbrochen werden. Der Praktikumsbetrieb muss außerhalb der Wohngemeinde des Praktikanten/der Praktikantin liegen.

- 3.** Die Schulleitung ist ermächtigt, einem Praktikanten/einer Praktikantin auf Ansuchen, bis zu einem Drittel der Dauer des Fremdpraktikums, die Ableistung desselben außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes in einer sonstigen landwirtschaftlichen Einrichtung bzw. in einem landwirtschaftsnahen Betrieb (sofern für diesen einschlägigen Bereich seitens der Schule Anrechenbarkeiten vorgesehen sind) zu gestatten.

4. Fernbleiben vom Praktikum

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten eines Schülers/einer Schülerin (bei einem Eigenberechtigten durch diesen selbst) bis zu fünf Tage der Schulleiter und für eine längere Dauer die Landesregierung erteilen. Das Fernbleiben vom Praktikum ist umgehend der Schule mitzuteilen.

5. Praxisaufzeichnungen:

Von dem Praktikanten/der Praktikantin sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung (im Anhang)
- ✓ Erstellung eines Betriebsspiegels
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges oder eines Produktionsverfahrens
- ✓ Praxiseindrücke

6. Wöchentliche Arbeitszeit:

Die wöchentliche Arbeitszeit für den Fremdpraktikanten/die Fremdpraktikantin beträgt nach der Tiroler Landarbeiterordnung aus 2001 (§ 148 - 151) im Regelfall maximal 40 Stunden.

7. Sicherheit am Bauernhof:

Zur Vermeidung von Unfällen am Bauernhof, muss es Ziel jedes Betriebsleiters/jeder Betriebsleiterin sein, die geforderten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

8. Praktikantenvereinbarung:

Der Praktikant/die Praktikantin erhält von der Schule eine Praktikantenvereinbarung (Mustervorlage *MV 4 a, 4 b und 4 c*) in 3facher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule).

Der Praktikantenvertrag **ist bis nach den Semesterferien** unterschrieben an die Schule weiterzuleiten.

9. Praktikantenbetrieb:

Die Anerkennung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Praktikumsbetrieb erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt und die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Praktikumsbetrieb:

- ✓ Fachliche Befähigung und menschliche Eignung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin
- ✓ Möglichkeit des Familienanschlusses für den Praktikanten/die Praktikantin
- ✓ Zeitgemäßheit der Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen
- ✓ Bereitschaft des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin zur Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne des Ausbildungszieles

10. Aufgaben der Betriebsleiterin, des Betriebsleiters:

- ✓ Unterweisung und Überprüfung des Praktikanten/der Praktikantin in den jeweiligen Arbeiten.
- ✓ Unfälle und Schäden die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind unverzüglich der Schule zu melden.
- ✓ Die Abwesenheit des Praktikanten/der Praktikantin ist der Lehranstalt mitzuteilen.
- ✓ Der Praktikant/die Praktikantin ist bei den Praktikumsaufzeichnungen zu unterstützen.
- ✓ Neben dem Familienanschluss sollte der/die Auszubildende auch in die dörfliche Gemeinschaft eingeführt werden.
- ✓ Sollten Probleme im Zuge des Praktikums auftreten, so ist dies der Schule mitzuteilen.
- ✓ An- und Abmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse

11. Pflichten des Praktikanten, der Praktikantin:

- ✓ Der Praktikant/die Praktikantin hat sich gegenüber dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und den sonstigen Familienangehörigen des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten, die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen.

✓ **An die Schule sind innerhalb einer Woche weiterzuleiten:**

- a) Meldung des Praktikumsantrittes (Fremdpraktikumsvereinbarung *MV 4 a*)
 - b) die zur Kenntnisnahme des informellen Schreibens der **Tiroler Versicherung** über die „Haftpflichtversicherung für das landwirtschaftliche Pflichtpraktikum“
- ✓ Der Praktikant/die Praktikantin hat der/dem Beauftragten der Schule bei Betriebsbesuchen Auskunft über die zu verrichtenden Tätigkeiten zu geben und die Arbeitsbuchaufzeichnungen vorzulegen.
- ✓ Der Praktikant/die Praktikantin ist berechtigt, Anliegen und Vorschläge für den weiteren Ablauf des Praktikums vorzubringen.
- ✓ Der Praktikant/die Praktikantin hat einen Betriebsspiegel im Umfang von einer DIN A 4-Seite zu erstellen. **Dieser Betriebsspiegel ist ausschließlich mittels EDV zu verfassen!**

12. Praktikumsbestätigung:

Die Praktikumsbestätigung ist nach Ablauf des Pflichtpraktikums ausgefüllt und unterfertigt an die zuständige Landw. Lehranstalt (siehe Mustervorlage *MV 3* Praktikumsbestätigung) zu übermitteln.

13. Versicherung

a) **Haftpflichtversicherung:**

Für eine Prämie von € 17,00 wird eine Privathaftpflichtversicherung über eine Summe von € 1.500.000,00 pro Schadensereignis abgeschlossen, wobei ein Selbstbehalt von € 75,00 pro Schadensfall als vereinbart gilt.

Diese Prämie wurde über das Unkostenkonto des Schülers von der Schule an die Versicherung bezahlt.

Weitere Informationen können dem informellen Schreiben über die „Haftpflichtversicherung für das landwirtschaftliche Pflichtfremdpraktikum“ entnommen werden.

a1. Bei der Haftpflichtversicherung für das landwirtschaftliche

Pflichtfremdpraktikum sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- i. Die Schule schließt für alle Praktikanten/Praktikantinnen diese Versicherung ab. Die Versicherungspolizze erhält die Schule.
- ii. **Schadensfälle sind in erster Linie vom Verursacher (Praktikant/Praktikantin)¹ umgehend der Schule mitzuteilen.**
- iii. Die Schule meldet den Schaden an die Versicherung weiter. Es ist schriftlich ein Unfallbericht mit einem genauen Ablauf (Wer, Was, Wann, Wo, Wie ...) zu übermitteln, damit die Versicherung den Schaden vor der Reparatur begutachten kann.
- iv. Sowohl der Beginn des Praktikums, als auch jede Unterbrechung ist der Schule mitzuteilen, da während der Abwesenheit des Praktikanten/der Praktikantin vom Praktikumsbetrieb die Versicherung ruht.
- v. Diese Haftpflichtversicherung gilt nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, nicht jedoch in gewerblichen Betrieben.

b) Unfallversicherung

Bezüglich Unfallversicherung wird der Fremdpraktikant/die Fremdpraktikantin vom Praktikumsbetrieb bei der Gebietskrankenkasse als „**Pflichtpraktikant/Pflichtpraktikantin geringfügig beschäftigt**“ gemeldet

c) Krankenversicherung:

Krankenversicherungsmäßig ist der Praktikant/die Praktikantin **Schüler/Schülerin**, steht somit in Ausbildung und ist daher bei den Eltern mitversichert.

¹ Wenn es dem Praktikanten/der Praktikantin nicht möglich ist die Schule zu verständigen, so muss dies der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder eine entsprechend befugte Person umgehend tun!